

MBJS
13.3 - 35001

Datum: 29. Mai 2015
Bearbeiter: Herr Kim
☎: +49 331 866-3633

Kernaussagen des Monatsgesprächs des Hauptpersonalrates der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals (HPR LK) mit Herrn Staatssekretär Dr. Drescher am 28.05.15

Herr Sts und der Vorsitzende des HPR (LK) sind sich einig, dass die Vorbereitungszeit für die Beantwortung der umfänglichen und z.T. inhaltlich komplexen Fragen zu kurz und die Pfingstfeiertage eine hinreichende Vorbereitung zusätzlich erschwerten. Der Vorsitzende bedankt sich ausdrücklich bei Herrn Sts und den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des MBJS, dass das Monatsgespräch dennoch planmäßig stattfinden kann. Ggf. sollen, soweit erforderlich, noch schriftliche Zuarbeiten zu einzelnen TOP nachgereicht werden.

TOP 1

- Vorbereitung des Schuljahres 15/16

Einschätzung des Vorbereitungsstandes durch das MBJS

Hierzu teilt Herr Sts mit, dass zwei Bereiche besonders in den Blick genommen müssten, zum einem die VZE-Zuweisung für die Klassenbildung und zum anderem die Einstellung von rund 1.000 LK im kommenden Schuljahr, u.a. zur Kompensation der Pflichtstunden- und Altersermäßigungen. Für die jüngste Pflichtstundenermäßigung für LK an Gymnasien, Gesamt-, Förder- und beruflichen Schulen und im ZBW seien zusätzliche 296 VZE von der Landesregierung bereitgestellt worden. Er gehe nach Rücksprache mit der Leiterin und den Leitern der Regionalstellen davon aus, dass das anvisierte Einstellungsziel realisiert werden könne. Im Zuge des Lehrertauschverfahrens seien noch 70 LK hinzugekommen, die Bewerberdatei enthalte zudem 2.500 Bewerbungen von Laufbahnbewerber/inne und 3.500 Bewerbungen von Nichtlaufbahnbewerber/innen.

ergänzend hierzu nachgetragen:

Stand APSIS Auswertung vom 30.04.2015:

Regionalstelle	Insgesamt	unbefristete Neueinstellungen	Entfristungen
Brandenburg	36	21	15
Cottbus	33	28	5
Frankfurt	101	100	1
Neuruppin	90	61	29
Insgesamt	260	210	50

Die Regionalstellen haben bereits signalisiert, dass sie an die Grenzen ihrer Kapazitäten gelangt sind und die zügigen und aufwendigen Einstellungsverfahren priorisieren und damit z.T. die APSIS Erfassungen nicht wie in der gebotenen Eile erwünscht, realisieren können. Daher ergeben sich bei der zu einem Stichtag erfassten APSIS Auswertung und dem tatsächlichen Stand, wie die Erfahrungen gezeigt haben, oft signifikante Unterschiede.

Hinzuweisen ist noch auf den Umstand, dass die befristet eingestellten Lehrkräfte nicht mitgerechnet werden, aber dennoch den Einstellungsbedarf decken (in der Umfrage 50). Darüber hinaus mindert der Einstellungsbedarf durch die „Zugewinne“ im Lehrertauschverfahren von ca. 70 Lehrkräften den Einstellungsbedarf. Wie oben erwähnt, sind die tatsächlichen Einstellungszahlen weitaus höher Stand 08.05.2015: BB: 94, CB: 33, FF: 146 unbefristet, 41 befristet, NP: 99).

Herr Sts führt zu den Stundenzuweisungen für die Klassenbildung aus, dass mit Beginn des Schuljahres 15/16 Klassen soweit wie möglich mit den Bandbreiten der VV-UOrg eingerichtet werden, eine Unterschreitung der Bandbreiten lasse der Stellenrahmen grundsätzlich nicht mehr zu. Hintergrund hierfür sei die aktualisierte Schülerzahlenmodellrechnung, die die Grundlage für die VZE-Zuweisung bilde. Da die tatsächliche Schülerzahlenentwicklung hinter den in der ehemaligen Schülerzahlenmodellrechnung zugrunde gelegten Schülerzahlenannahmen zurückgeblieben sei, habe in der Vergangenheit eine komfortable Mehrausstattung von 250 VZE bestanden, mit deren Hilfe Ausnahmen gestattet werden konnten. Alle Ausnahmen gingen nun zu Lasten anderer Schulen.

Der HPR LK hinterfragt die strikte Anbindung an die VV-UOrg kritisch mit Blick auf die Situation der Klassenbildung an Förderschulen und den Fortbestand von Fachklassen mit stets nur grenzwertigen Anmeldungen. Des Weiteren erscheint ihm die Schuljahresplanung schon zu weit fortgeschritten, und die schulorganisatorischen Veränderungen bei der Klassenbildung den Eltern nicht zuzumuten und mit der Personalbedarfsplanung nicht vereinbar. Weiterhin würde auch der Fortbestand der Schulstandorte an sich infrage gestellt.

Herr Sts erklärt noch einmal, dass Grundlage für die VZE-Ausstattung nur die Schülerzahlenmodellrechnung und nicht die voraussichtliche Anzahl der Klassenbildung

an den Schulen sei und die durch die aktualisierten Schülerzahlen erforderlich gewordene Umstellung bereits in einer eigens hierzu anberaumten Beratung den staatlichen Schulämtern am 05.09.14, mit Schreiben vom 09.12.14 und mit der Vorabinformation zur VZE-Zuweisung für das Schuljahr 2015/16 vom 17.02.15 erläutert wurde. Daneben würden die Regionalstellen durch das zuständige Fachreferat wie bereits in der Vergangenheit fortlaufend beraten und unterstützt. Soweit ausw. tatsächlich der langfristige Bestand der Schule gefährdet sei, müsse man Verbund- und Filiallösungen suchen. Bei der Absicherung der Landesfachklassen finde eine intensive Beratung und Abstimmung zwischen den Schulräten für Berufsbildung und den Schulen sowie den Kammern statt.

Auf entsprechende Nachfrage des HPR LK teilt Herr Sts mit, dass die Berücksichtigung von SuS aus anderen Bundesländern in den grenznahen Schulen nur dann erfolgen könne, wenn das zuständige Bundesland sich bereit erkläre, auch die Kosten für die Beschulung in Brandenburg zu übernehmen, was aber in der Regel nicht der Fall sei. Inwieweit dieser Schülerkreis dennoch bei der Klassenbildung berücksichtigt werden könnte, müsse geprüft werden.

Der HPR LK erklärt, dass die bisherige VZE-Ausstattung nach wie vor zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes unabdingbar sei, Herr Sts weist darauf hin, dass für das MBS keine Möglichkeit besteht, die Berücksichtigung weitere Sachverhalte auszugeben.

Der HPR LK hinterfragt, aus welchen Gründen das Vertretungsbudget für die Schulen nicht in Gänze an diese, sondern zur Hälfte den Regionalstellen zur Bewirtschaftung zugewiesen werde.

Herr Sts erläutert, dass es sich bei dem Vertretungsbudget um eine nicht schülerzahlenorientierte Poolzuweisung handele, die nicht durch alle Schulen vollständig ausgeschöpft werde. Wie sich gezeigt habe, seien die Regionalstellen insbesondere bei Langzeiterkrankungen deutlich besser imstande, unter Rückgriff auf die eigene Vertretungsreserve kurzfristig Ersatz für die Schulen zu organisieren.

Der HPR LK fragt, wer für die Systempflege der Bewerberdatenbank zuständig ist und diese kontinuierlich aktualisiert. Er wünscht insbesondere, dass ihm das Online-Bewerbungsverfahren und das Verfahren zur schulscharfen Ausschreibung durch den zuständigen Fachbereich in einer für ihn nachvollziehbarer Weise erläutert werden.

Es sei schon vorgekommen, dass auf 17 auf die Bewerberdatei gestützte Einladungen niemand erschienen sei.

Zum Teil würde die Auswahl der Bewerber/innen auch auf Schulleiter/innen von „Nicht-Moses-Schulen“ delegiert, Herr Sts bittet hierzu um die Benennung konkreter Sachverhalte, damit dies durch das MBS überprüft werden kann.

Die Vertrauensfrau der Hauptschwerbehindertenvertretung der LK weist darauf hin, dass die Schwerbehindertenvertretung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bereits mit Eingang der Bewerbung einer schwerbehinderten Lehrkraft in die Bewerberdatei umgehend hierüber unterrichtet werden müsse, um den Anspruch des Bewerbers bzw. der Bewerberin auf vorrangige Berücksichtigung bei der Einstellung zu gewährleisten. Derzeit sei für sie nicht nachvollziehbar, ob die Regionalstellen ihre Verpflichtung überhaupt wahrnehmen würden.

- Anzahl der Langzeitkranken und Überlegungen des MBS zur Bedarfsdeckung in diesen Fällen

Herr Sts stellt die statistische Auswertung hierzu vom 21.04.15 vor:

513 LK gesamt, davon 415 Beamte (2,9 %) und 98 AN (2,7%).
CB: 3,8 %, FF/O und NP: 2,7 %, Bbg: 2,3 %

Das Land Brandenburg weist trotz begrifflicher Unterschiede – Bbg: Langzeitkrank schon ab 6 Wochen, Bln.: erst ab 3 Mon. - einen geringeren Krankheitsstand im Vergleich zu Berlin auf – 2,4 % zu 3,7 % (Oktober 14).

Er weist in diesem Kontext darauf hin, dass die 415 Beamtenstellen nicht nachbesetzt werden können und die blockierten Stellen eine erhebliche und kaum zu kompensierende Lücke in die Unterrichtsversorgung reißen. Ihm sei daher sehr daran gelegen, auf deutlich schnellere Terminvergaben zur amtsärztlichen Untersuchung, auf Verbesserungen in der Wiedereingliederung, der Unterstützungsangebote und der Qualität der amtsärztlichen Gutachten hinzuwirken.

Der HPR LK betont in diesem Kontext die Bedeutung von Prävention und Rehabilitation und fordert mehr Integrationsteams vor dem Hintergrund der schwachen Resonanz auf die Angebote zur Wiedereingliederung. Eine begrenzte Dienstfähigkeit möge zwar lange andauern, sei aber einer vorzeitigen Dienstunfähigkeit eindeutig vorzuziehen. Ferner weist er auf die Einbeziehung des Integrationsamtes nach § 84 Abs.1 SGB IX bei Gefährdung des Arbeitsplatzes hin. Unter keinen Umständen solle Druck auf die Amtsärzte ausgeübt werden, schließlich stehe der Gesundheitszustand der LK im Mittelpunkt. Termine zur amtsärztlichen Untersuchung seien nicht schnell zu bekommen. In diesem Zusammenhang weist er auf die Notwendigkeit der Einrichtung eines Arbeitsschutzausschusses bei den Regionalstellen hin.

Auf Nachfrage des HPR LK, ob eine Abfrage beim MASGF zur Dauer bis zu Feststellung einer dauernden Dienstunfähigkeit geplant sei, verneint Herr Sts dies, geplant sei eine Rücksprache mit der Leiterin und den Leitern der Regionalstellen zu deren Erfahrungen hierzu.

ergänzend hierzu nachgetragen:

Die zur Verfügung stehenden Instrumente sind das Vertretungsbudget für die Schulen (Mittel) als erste Hilfsmaßnahme, dann die Mittel der üblichen Vertretungsreserve sowie das Vertretungsbudget der Regionalstellen (Stellen) für die Ersatzeinstellungen. Ansonsten helfen nur interne Maßnahmen (Mehrarbeit, Vertretungsunterricht, Umsetzungen etc.). Mehr Mittel oder gar Stellen einzufordern, müsste mit dem Referat 11 erörtert werden, erscheint aber nach den bisherigen Äußerungen des BdH auch gegenüber dem Minister als nicht sehr wahrscheinlich.

Weitere schriftliche Nachträge zu den Unterpunkten zu TOP 1 (Spiegelstriche 3-6)

- Koordinierung von Versetzungen über die Grenzen der Regionalstellen hinweg (auch Härtefallregelungen)

Stellungnahme LSA:

1. Am 30.03. wurden im Rahmen der DB der StvRSLtr die vorher untereinander zur Kenntnis gegebenen "Tauschlisten" (Liste der jeweiligen RS mit den LK welche in eine andere RS wechseln wollen und wo die "Freigabe" durch die Schulaufsicht vorliegt) abgestimmt und namentlich festgelegt

2. Kriterien sind:

- Fachbedarfe der jeweiligen Zielschule*
- Lehramt und Schulform für die jeweilige Zielschule (z.B. A13 an Oberschule nicht dauerhaft möglich)*
- Beachtung persönlicher Gründe*
- grundsätzlich Versetzung vor Einstellung (Absprache mit den PR)*

3. Einzelfälle wurden und werden auch nach den jeweiligen Stichtagen und abgeschlossenen Verfahren geprüft und entschieden (Folgeentscheidungen wegen Absagen usw.)

4. Nach Zustimmung der PR-Regionalstellen zu den Aufnahmelisten wird das Versetzungsverfahren durchgeführt - das läuft zur Zeit. Für die Abgabelisten liegen Vorabbeschlüsse des HPR vor.

Inhaltlich wurden dieses seit Jahren bekannte Verfahren der Schulämter/Regionalstellen am 30.03. bestätigt und wie in 1. beschrieben vollzogen. Für den Abschluss der Versetzungsverfahren gibt es keinen gesetzten Termin, jedoch werden sukzessiv in den Planungsschritten die LK informiert. Ansonsten gilt: keine Einflussnahme auf die Entscheidungen im Einzelvorgang durch den Hauptsitz.

- Beteiligung des Personalrates bei Teilumsetzungen von LK

Mit Blick auf die divergierende Beteiligungspraxis der Personalräte durch die Regionalstellen bei Teilumsetzungen sichert Herr Sts ein einheitliches Beteiligungsverfahren durch die Regionalstellen nach Prüfung zu.

- Ländertauschverfahren und Regelungen dazu

Die Regelungen zum Lehrertauschverfahren beruhen auf dem Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 10.05.2001. Hierzu gibt es Durchführungshinweise der KMK mit Stand 02.03.2012 sowie unser Rundschreiben 8/14 vom 08.08.2014.

Im Rahmen des Tauschverfahrens wollten deutlich mehr Lehrkräfte nach Brandenburg wechseln (188), als von Brandenburg in andere Länder (42). Dies entsprach damit dem Verhältnis aus den Vorjahren. Wichtigster Tauschpartner ist nach wie vor Berlin. Den 72 Anträgen aus Berlin standen allerdings nur 11 Anträge aus Brandenburg gegenüber. Auch weiterhin ist die vorrangige Zielrichtung des Lehrertauschverfahrens nicht die Bedarfsdeckung, sondern die Erleichterung eines Wechsels aus sozialen Gründen. Anders als in der Vergangenheit ist es aufgrund des erheblichen Lehrkräftebedarfs jedoch möglich, im Rahmen des Tauschverfahrens deutlich mehr Lehrkräfte aufzunehmen, als abzugeben. Im Ergebnis des Lehrertauschverfahrens konnten daher mit Stand vom 20.04.2015 insgesamt 93 Lehrkräfte in den Schuldienst des Landes Brandenburg übernommen und 21-24 Lehrkräfte in andere Bundesländer abgegeben werden. Drei Anträge (Zahlen in Klammern) sind derzeit noch offen, Einsatzmöglichkeiten und Einsatzwünsche sind hier noch nicht abschließend geklärt bzw. in MV steht noch die Genehmigung des Finanzministeriums aus, die bei der Übernahme von über 45 Jahre alten Lehrkräften erforderlich ist. Für die Auswahl ausschlaggebend waren die sozialen Kriterien der Antragssteller und die Einsatzmöglichkeiten (Bedarf) in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen der Regionalstellen des LSA. In keinem Fall wurde gegen das Votum der aufnehmenden Regionalstelle entschieden.

Mit Stand vom 20.4.2015 stellt sich das Tauschergebnis zum 1.8.2015 wie folgt dar:

Bundesländer	Eingegangene Anträge		Im LTV berücksichtigt	
	nach BB	in andere BL *	nach BB	in andere BL
BE	72	11	38	10
BW	12	5	3	0
BY	5	4	1	1
HB	0	0	0	0
HH	16	0	8	0
HE	12	4	7	0
MV	5	6	2	0 (2)
NI	23	3	11	1
NW	11	1	4	1
RP	7	3	4	1
SH	9	4	6	1
SL	0	1	0	0
SN	11	2	6	2
ST	3	7	3	3 (4)
TH	2	1	0	1
Summe	188	52	93	21 (24)

*Zahl der Anträge 1nsg. 42 (4 LK haben je 2 und 3 LK 3 Zielländer angegeben)

Geringfügige Änderungen sind noch möglich, da einzelne Lehrkräfte z.B. nach Nennung der konkreten Einsatzschule oder aus sonstigen Gründen ihren Antrag noch zurückziehen könnten. Derzeit stellt sich das Ergebnis für die Regionalstellen wie folgt dar:

Regionalstelle	Aufnahmen Personen	Abaaben Personen	Differenz
Brandenburg	30	9-10	20-21
Cottbus	8	7	1
Frankfurt	38	1	37
Neuruppin	17	4-6	11-13
gesamt	93	21-24	69-72

- Probleme mit Seiteneinsteigern (Qualifizierung/Bedingungen und Ausschreibung zum berufsbegleitenden Referendariat)

Sondermaßnahmen im Rahmen der Lehrerausbildung – Qualifizierung von Seiteneinsteigern/innen

In Brandenburg gibt es im Falle des Bedarfs und aufgrund einer mangelnden Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern mit Lehramtsbefähigung bereits seit 1996 die Möglichkeit, sog. Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger in den Vorbereitungsdienst des Landes, vornehmlich für den beruflichen Bereich aufzunehmen. Mit Inkrafttreten des Lehrerbildungsgesetzes (BbgLeBiG) findet sich die Grundlage für die Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern in § 7.

Seiteneinsteiger, die in den Schuldienst zur Deckung des Unterrichtsbedarfs eingestellt worden sind, und für die von der zuständigen Schulbehörde eine dauerhafte Beschäftigung prognostiziert wird, können durch die Teilnahme am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst die Befähigung für eines der folgenden Lehrämter (angestrebtes Lehramt) erwerben:

- Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) mit dem Schwerpunkt Sek. I,*
- Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer),*
- Lehramt für Förderpädagogik.*

Die Ausbildung erfolgt in zwei Fächern und verfolgt als Ziel die Entwicklung der grundlegenden professionellen Kompetenzen der Lehrkräfte in den Bereichen Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovieren. Dabei orientiert sie sich an den wissenschaftlichen oder künstlerischen Anforderungen der jeweiligen Fächer.

Die Zulassungsvoraussetzungen für den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst sind:

- ein wissenschaftlicher oder künstlerischer (universitärer) Hochschulabschluss, der den Einsatz in mindestens zwei Unterrichtsfächern gestattet,*
- eine voraussichtlich dauerhafte Beschäftigung als Lehrkraft im öffentlichen Schuldienst oder in einer Ersatzschule im Land Brandenburg,*
- eine mindestens sechsmonatige erfolgreiche Tätigkeit als Lehrkraft in der dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulstufe,*
- eine von der zuständigen Schulbehörde prognostizierte erfolgreiche Teilnahme am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst,*
- eine erfolgreiche Teilnahme an geeigneten pädagogischen Fortbildungen (Regelfall).*

Soweit die Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) angestrebt wird, kann an die Stelle eines universitären Abschlusses auch ein Fachhochschulabschluss (Diplom oder Master) treten.

Das nachgewiesene Studium muss unabhängig von der Fachdidaktik die fachlichen Inhalte im Wesentlichen den fachwissenschaftlichen oder künstlerischen Inhalten des entsprechenden lehramtsbezogenen Studiums umfassen. Sofern die erforderlichen fachlichen oder künstlerischen Studieninhalte in einem Fach nicht oder nur in geringem Umfang nachgewiesen werden, sind diese Defizite durch entsprechende Studien auszugleichen. Ob und in wel-

chem Umfang ein entsprechender Ausgleich notwendig ist, wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch das LSA festgestellt.

1. Berufsbegleitende Teilnahme am Vorbereitungsdienst

Gemäß § 7 Absatz 1 des BbgLeBiG können Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung, die zur Deckung des Unterrichtsbedarfs in den Schuldienst eingestellt wurden und über eine abgeschlossene Hochschulausbildung verfügen, die einen Einsatz in mindestens zwei Unterrichtsfächern gestattet, am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst teilnehmen.

Die betroffenen Lehrkräfte können mit Zustimmung des Schulamtes einen Antrag an das Landesamt für Schule und Lehrerbildung (LSA) richten und die Genehmigung zur berufsbegleitenden Teilnahme am Vorbereitungsdienst erlangen.

Wird die Genehmigung ausgesprochen, findet die 24-monatige Ausbildung derzeit an den Studienseminaren der Standorte Cottbus, Potsdam und Bernau des LSA statt. Eine Verkürzung der Ausbildung ist nicht möglich.

Bisher ist die Ausbildung vornehmlich in unterrichtsfreier Zeit und in Blockveranstaltungen organisiert, da aufgrund des nachgewiesenen Unterrichtsbedarfs diese Lehrkräfte keine Entlastungsstunden erhalten.

Inhaltlich ist die Ausbildung hauptsächlich auf Allgemeine Didaktik, Pädagogik, Psychologie, Schulrecht und Fachdidaktik orientiert und enthält auch supervisorische Anteile.

Die Seminarleiterinnen und Seminarleiter können die Lehrkräfte in ihrem Unterricht besuchen und beraten.

Am Ende der Ausbildung legen diese Lehrkräfte eine Staatsprüfung ab und erwerben bei Erfolg eine Lehramtsbefähigung.

2. Besonderer Zugang zum Vorbereitungsdienst gemäß § 7 Absatz 2 BbgLeBiG

Zugangsvoraussetzungen sind:

- Universitärer Diplom-, Magister- oder Masterabschluss, der den Einsatz in mindestens zwei Unterrichtsfächern in der jeweiligen Schulstufe, für die eine Lehramtsbefähigung angestrebt wird, gestattet.*
- Für den Erwerb des Lehramtes für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) kann anstelle des universitären Abschlusses auch ein Fachhochschulabschluss (Diplom oder Masterabschluss) nachgewiesen werden.*

Der Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate (ohne Verkürzungsmöglichkeit). Die Ausbildung gliedert sich in Unterricht und Hospitationen in den Ausbildungsfächern im Umfang von 12 Stunden und in die seminaristische Ausbildung im Umfang von wöchentlich 7 Stunden.

Die Durchführung der Staatsprüfung erfolgt mit zwei Unterrichtsproben und einer mündlichen Prüfung (Kolloquium) am Ende der Ausbildung.

Das Nähere zur Organisation, Durchführung und Zulassung wird in der Ordnung für den Vorbereitungsdienst OVP in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes beschrieben.

Zum 1.08.2015 wird der besondere Zugang zum Vorbereitungsdienst für 40 Bewerberinnen und Bewerber für die Lehrämter der Sekundarstufen I und II mit dem Schwerpunkt auf die Sekundarstufe I (30 Plätze) und für das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) (10 Plätze) ermöglicht.

Die Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern erfolgt nur im Rahmen für den regulären Vorbereitungsdienst freibleibender Kapazitäten, wenn zuvor nicht entsprechende Wartezeiten für Bewerberinnen und Bewerber mit grundständiger Lehramtsausbildung vergeben wurden. Das hat zur Folge, dass ausgehend von der jeweiligen Bewerberlage für die Zulassung zum regulären Vorbereitungsdienst, die frei bleibenden Ausbildungsplätze in ihrer Anzahl nicht planbar sind und die Zulassung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern erst nach den jeweiligen Einstellungsterminen erfolgen kann.

TOP 2 - Stand der Überlegungen zur Entlastung lebensälterer Beschäftigter

Herr Sts stellt dar, dass nunmehr für lebensältere LK eine Entlastung bis zu 11% der Arbeitszeit möglich sei.

Der HPR LK verweist darauf, und fragt nach diesbezüglichen Planungen des MBS mit Blick auf die anstehenden Tarifvertragsverhandlungen im September.

Auf Nachfrage nach dem derzeitigen Stand der Planungen des MBS mit Blick auf die im September anstehenden Tarifvertragsverhandlungen über eine Altersteilzeitregelung teilt Herr Sts mit, dass es hierzu noch keine abschließende Meinungsbildung im Hause gäbe und er aus Gründen der Zuständigkeit es als auch sehr schwer einschätze, auf die anstehenden Verhandlungen Einfluss nehmen zu können.

Der HPR LK verweist darauf, dass das Land Nds auf maßgebliches Betreiben des dortigen Kultusministeriums wieder eine Altersteilzeitregelung eingeführt und der HPR LK das MBS nun schon seit drei Jahren wiederholt auf die Notwendigkeit einer Altersteilzeitregelung aufmerksam gemacht habe und von daher der bisher erreichte Sachstand absolut unbefriedigend sei.

TOP 3 - Stand der Überlegungen des MBS zur Gewinnung von Lehrkräften in der Peripherie des Landes

Auf Nachfrage des HPR LK zur Frage der Zahlung einer Zulage für die Gewinnung von LK im ländlichen Raum teilt Herr Sts mit, dass bisher keinerlei Rückmeldungen zur Nichtbesetzbarkeit wichtiger Stellen eingegangen seien. Eine Entscheidung des MdF stehe noch aus, aber die Regionalstellen seien bereits zu der Thematik sensibilisiert worden. Mit einer Entscheidung könne unter Umständen Anfang Juni gerechnet werden.

Der HPR LK bekräftigt seine Meinung, dass eine solche Zulage im Schulbereich aus Gründen der Gleichbehandlung kein geeignetes Mittel sei und bittet erneut um rechtzeitige Einbindung im Vorfeld der Einführung der Zulagenregelung.

Aus Sicht des HPR LK sollte vielmehr darüber nachgedacht werden, wie interessierten Lehrkräften durch zweckgerichtete und unterstützende Eingliederungsmaßnahmen geholfen werden könne, um sie dauerhaft in der Peripherie zu binden, wie z.B. durch die Gewährung eines Zuschusses zur Wohnungseinrichtung oder eines Startgeldes.

In diesem Zusammenhang habe sich insbesondere die Entscheidung des Landes, die Lehrerausbildung nicht mehr in der Fläche durchzuführen, als kontraproduktiv erwiesen.

Herr Sts teilt auf Nachfrage mit, dass eine Zusammenarbeit mit den Kommunen bereits im Gange sei, so z.B. in der UM, durch die Benennung von Ansprechpartnern, bei der Bereitstellung eines Kitaplatzes oder eines Arbeitsplatzes für den Ehe-/Lebenspartner/in.

Auch die Möglichkeit der Vergabe von entsprechend zweckgebundenen Stipendien werde geprüft.

Zu TOP 5 – Neuregelungen zur Lehrerfortbildung - weist die Vertrauensfrau auf die Pflicht zur Beteiligung der Hauptschwerbehindertenvertretung hin.

Schriftliche Nachreichungen zu den TOP 4-8

TOP 4 - Stand der Überlegungen des MBJS zur Führung von Langzeitarbeitskonten

Die Einführung von Langzeitarbeitskonten wird zurzeit im MBJS geprüft. Ein Entwurf würde dem HPR-LK übersandt werden.

TOP 5 – Information über geplante Neuregelungen bei der Lehrerfortbildung (VV nach Beteiligung des LSB)

Hierzu wird dem HPR-LK eine PowerPoint Präsentation zur VV als Anlage per E-Mail zugesandt.

TOP 6 Hinzuziehungen von Lehrkräften

- Anzahl und Umrechnung in Stellenanteilen*
- welche Regionalstellen sind betroffen*
- für welche Einrichtungen soll das Instrument weiterhin eingesetzt werden*
- Einschätzung der Auswirkungen auf die Bedarfsdeckung für den Unterricht*

Mit der Änderung des BbgSchulG vom 14. März 2014 ist die Formulierung des § 132 Absatz 2 geändert worden. Die Änderung bezieht sich auf die Formulierung „...können Lehrkräfte ... hinzuziehen.“ neu „...können Lehrkräfte ... einsetzen.“ Insofern wird die Bezeichnung „Hinzuziehung“ nicht mehr verwendet sondern die Bezeichnung „pädagogische Mitarbeit“.

- Anzahl und Umrechnung in Stellenanteilen

- Welche Regionalstellen sind betroffen?

Regionalstelle	Anzahl	LWS	VZE
Brandenburg a.d.H.	6	98	3,92
Cottbus	1	10	0,37
Frankfurt (Oder)	4	75	2,98
Neuruppin	5	69	2,69
N.N. (derzeit im Auswahlverfahren)	2	41	1,64
Gesamt	18	293	11,60

- für welche Einrichtungen soll das Instrument weiterhin eingesetzt werden?

Der Einsatz pädagogischer Mitarbeiter ist weiterhin – wie bisher – im LISUM sowie dem Landesschulamt - respektive den späteren staatlichen Schulämtern vorgesehen.

Der Einsatz pädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist stellenmäßig für das MBS als auch das LISUM begrenzt.

Für den Einsatz im MBS werden i.d.R. 12 Lehrkräftestellen verwandt, für den Einsatz im LISUM entsprechend des Staatsvertrages 35 Lehrkräftestellen.

Das Landesschulamt regelt den Einsatz sowie dessen Umfang eigenständig.

Mit der beabsichtigten Änderung zur Bildung staatlicher Schulämter wird das MBS ermächtigt, diese Frage zu regeln und ggf. einen maximalen Umfang festzulegen.

- Einschätzung der Auswirkung auf die Bedarfsdeckung des Unterrichts

Der Einsatz erfolgt, wie durch das BbgSchulG vorgesehen zur fachlichen Unterstützung der Schulbehörden und Einrichtungen sowie der Aufgabenwahrnehmung im Rahmen von besonderen Aufgaben der Schulaufsicht und Schulberatung und dient insofern der Sicherung des erforderlichen Praxiszugs und -transfers.

Der Umfang des Einsatzes wird grundsätzlich begrenzt, so dass Planungssicherheit für die Schulen besteht und der Einfluss auf die Schulorganisation grundsätzlich kalkulierbar ist.

TOP 7 - Überlegungen des MBS zur Struktur der Personalvertretung nach Auflösung der LSA

Nach derzeitigem Sachstand soll es auch künftig eine Personalvertretung für die allgemeine Verwaltung und eine Personalvertretung die Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal geben.

Bei den künftigen Schulämtern ist demzufolge die Bildung von zwei Personalvertretungen vorgesehen und beim MBS die Bildung von zwei Hauptpersonalvertretungen.

Eine Neuwahl der Hauptpersonalräte und der Personalräte der Lehrkräfte soll allerdings nicht erfolgen. Der Personalrat der Lehrkräfte bei der Regionalstelle soll mit der Bildung der Schulämter als Personalrat der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals die Aufgaben fortführen.

Eine Neuwahl ist demzufolge nur für die Bildung des Personalrates für das verwaltungsfachliche Personal beim Schulamt vorgesehen. Bis dahin soll der Personalrat bei dem LSA die Aufgaben für alle vier künftigen Personalräte für das vwfachliche Personal der Schulämter übergangsweise wahrnehmen und die Neuwahlen durchführen.

Top 8 – Bildung von Arbeitsschutzausschüssen für Lehrkräfte (Wo und mit welcher Zusammensetzung?)

Gem. § 11 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) muss sich ein ASA-Ausschuss wie folgt zusammensetzen:

- dem Arbeitgeber oder einem vom Ihm Beauftragten,*
- zwei vom Betriebsrat bestimmten Betriebsratsmitglieder (hier: Personalrat),*
- Betriebsarzt/Betriebsärztin,*
- Fachkraft für Arbeitssicherheit,*
- Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des SGB VII.*

Am Hauptsitz des LSA in Potsdam tagt regelmäßig der Arbeitsschutzausschuss (ASA), in dem die Belange der Verwaltungsbeschäftigten und der Lehrkräfte angesprochen werden. An den ASA-Sitzungen nehmen aus dem LSA die Interessenvertretungen beider Personengruppen teil. Zudem nehmen auch die Leiter der Regionalstellen des LSA an den ASA-Sitzungen teil.

Kim